Satzung - Volkssolidarität Kreisverband Altenburger Land e.V.

Geändert und beschlossen am 28.05.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. Er ist Mitglied des Bundesverbandes e.V. und des Landesverbandes Thüringen e.V.

(2) Der Kreisverband Altenburger Land e.V. hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Altenburg, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg unter Nummer 200126 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

(1) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Verein.

Zweck des Verbandes ist sein Wirken zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens.

Profilbestimmend für die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. ist die Arbeit mit und für ältere und alte Menschen. Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. sieht dabei den Menschen in seinem Umfeld und widmet sich aus ihrer Tradition heraus auch der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit. In diesem Rahmen betrachtet sich der Verband als Interessenvertreter sozial Schwacher und Hilfsbedürftiger und richtet seine Arbeit an den Geboten der Menschlichkeit aus.

(2) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. wirkt nach dem Leitmotiv "Miteinander-Füreinander", der Verband ist offen für alle Bürger, die soziale Hilfe und Beratung benötigen. Zur Erreichung des Verbandszweckes fördert und unterstützt der Kreisverband die Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Freizeit- und Begegnungsstätten sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen. Der Kreisverband fördert und unterstützt in erster Linie dazu die Arbeit der Mitgliedergruppen.

(3) Begegnungsstätten und Treffpunkte der Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. stehen neben seinen Mitgliedern auch allen Verbänden, Vereinen und Institutionen zur Verfügung, sofern sie nicht den Zielen und Aufgaben dieser Satzung widersprechen.

(4) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. ist ein moderner Sozial- und Wohlfahrtsverband und pflegt in solidarischer Weise internationale Kontakte. Sie unterstützt Projekte der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und sozialkulturellen Bereich.

(5) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Thüringen e.V..

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.

§ 4 Gliederung des Verbandes und Mitgliedschaft

(1) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. gliedert sich in Mitgliedergruppen. Der Begriff "Mitgliedergruppen" umfasst insbesondere die traditionellen Ortsgruppen und sich zunehmend herausbildende Interessengruppen, die nicht bei einer Ortsgruppe arbeiten sowie andere sich entwickelnde Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedergruppen erfüllen Aufgaben und Zwecke des Verbandes in Wohnbereichen der Städte und Gemeinden. Ihre Tätigkeit wird im Wesentlichen getragen von ehrenamtlich tätigen Helfern.

(3) Der Kreisverband Altenburger Land e.V. unterstützt die Arbeit der Mitgliedergruppen und koordiniert ihre Aktivitäten. Zudem organisieren sie die im § 2 Absatz (2) und (3) genannten Aufgaben.

(4) Die Mitgliedergruppen und der Kreisverband Altenburger Land e.V. erfüllen die Aufgaben und Zwecke des Verbandes auf örtlicher Ebene. Sie bilden die Grundlage für ihre Wirksamkeit. Der Aufgabenbereich der Mitgliedergruppen soll mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaft übereinstimmen. Sie können auch das Territorium mehrerer Kommunen erfassen.

(5) Aufgabe des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. ist es:

- die Bildung neuer Mitgliedergruppen zu fördern und ihre Interessen gegenüber den Kommunen zu vertreten,
- die Mitgliedergruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, ihre Aktivitäten zu koordinieren und zusammenfassend in den Landesverband Thüringen e.V. einzubringen.

(6) Grundlage der Arbeit des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. ist seine eigene Rechtsfähigkeit unter Anerkennung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele der Volkssolidarität unterstützt und ihre Satzung anerkennt.

(8) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei einer Mitgliedergruppe oder dem Kreisverband Altenburger Land e.V. des Wohnsitzes erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliederausweis, die geltende Satzung und Beitragsordnung ausgehändigt. Das aufgenommene Mitglied erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.

(9) Natürliche Mitglieder sind:
- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und
- Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (Einwilligung des Erziehungsberechtigten zur Aufnahme erforderlich)

(10) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können im Kreisverband Altenburger Land e.V. eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Anliegen und dem Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen und die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.

(11) Der Kreisverband Altenburger Land e.V. kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglied aufnehmen.

(12) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
- durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Mitgliedergruppe oder des Kreisverbandes,
- durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung der Mitgliedergruppe oder des Vorstandes des Kreisverbandes Altenburger Land e.V.:
- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materiellen Schädigungen des Ansehens der Volkssolidarität
- bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz mehrmaliger Mahnung. Bei nachträglicher Zahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
- durch Tod des Mitgliedes

(13) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:
- durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann
- durch den Ausschluss durch den Vorstand, der über die Mitgliedschaft entschieden hat:
- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- bei materieller Schädigung der Volkssolidarität

(14) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand, dem sie angehören, zu erklären ist
- durch Ausschluss durch den Vorstand, der über die Mitgliedschaft entschieden hat:
- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität
- durch den Tod des Fördermitgliedes

(15) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung beziehungsweise Delegiertenversammlung der Ebene, die den Ausschluss beschlossen hat, endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten,
- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken
- an den Wahlen der Organisation teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern, Grundsätze und Ziel anzuerkennen und danach zu handeln.

(3) Die Mitglieder können das breite Angebot ambulanter, gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste sowie spezielle Leistungsangebote des Verbandes in Anspruch nehmen.

(4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu entrichten.

(5) Juristische Personen als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten der jeweiligen Mitgliedergruppe oder des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. wahr. Der Kreisverband Altenburger Land e.V. billigt das Recht des Landesverbandes der Aufsicht und Prüfung sowie Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Landesverband.

(6) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der

Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt. Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem zuständigen Vorstand. Dieser regelt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

(7) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 und 4 dieser Satzung.

§ 6 Organe des Kreisverbandes Altenburger Land e.V.

Organe des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. sind die Kreisdelegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 7 Kreisdelegiertenversammlung

(1) Das höchste beschlussfähigen Organ des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie findet aller vier Jahre statt. Außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes diese fordert, oder wenn mehr als ein Drittel der Kreisdelegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordert.

(2) Die Kreisdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind, unabhängig von der Zahl der erschienen Delegierten, bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(3) Delegiertenversammlungen und jährliche Verbandstage werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Delegiertenversammlung und der Verbandstag auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Verbands- und Delegiertenversammlung.

Die Delegierten erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Delegier- ten sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Delegierte müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

(4) Der Kreisdelegiertenversammlung sind die Jahresabrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie beschließt insbesondere:

- die Aufgaben des Verbandes,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins
- über die Wahl des Vorstandes.

(5) Die Kreisdelegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und stellt diesen mit dazugehörigem Jahresabschluss und Prüfbericht eines unabhängigen Prüfers zur Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes.

(6) Die Kreisdelegierten sowie ein Stellvertreter werden von den Jahreshauptversammlungen der Mitgliedergruppen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Zahl der Delegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Mitgliedergruppen zu bestimmen und vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Einberufung durch den Vorstand zu benennen, um Chancengleichheit im Verband zu gewährleisten. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Delegierte und nicht in den Delegierten enthalten. Der Delegiertenschlüssel wird von der Delegiertenversammlung durch besonderen Beschluss festgelegt.

(7) Jährlich findet ein Verbandstag statt, auf dem die Delegierten und der Vorstand über die wirtschaftliche und fachliche Entwicklung des Verbandes beraten. Zu diesem Verbandstag lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Vier-Wochen-Frist gem. § 7 Abs 3 der Satzung ein. In den Jahren, in denen eine ordentliche und außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung stattfindet, kann der Vorstand von der Durchführung eines Verbandstages absehen.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist berechtigt, auf der Grundlage eines dazu im Vorstand herbeigefügten Beschlusses, Bankkredite aufzunehmen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Dem Geschäftsführer obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführer ist arbeitsrechtlich Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner laufenden Geschäftsführung zur Einzelvertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren mindestens fünf und höchstens acht Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einer der beiden Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich vertreten; alle drei sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird für seine Amtszeit von vier Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn sie mehr als 50% auf sich vereinen. Der Vorsitzende wird durch die Kreisdelegiertenversammlung direkt gewählt. Seine beiden Stellvertreter werden vom Vorstand

bestimmt. Das Nähere kann in einer von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung festgelegt werden.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(5) Der Vorstand beschließt insbesondere den jährlichen Haushaltplan und stellt die Jahresrechnung auf. Er ist gegenüber der Kreisdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch in (digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden eine Frist von minBestens zwei Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlagen zu setzen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstände haben das Recht, ständige oder zeitweilige ehrenamtliche Arbeitsgruppen zu bilden, die analytisch tätig sind und an der Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen mitwirken.

§ 9 Finanzen der Volkssolidarität

(1) Die Arbeit der Volkssolidarität wird finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, dem Verkauf von Sondermarken, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus eigener Tätigkeit sowie Zuschüssen aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität.

(2) Im Rahmen der Jahresberichte wird über die Finanzen der Organisation Rechenschaft gelegt.

(3) Die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 10 Prüfungstätigkeit

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung bestellt einen vom Vorstand unabhängigen Prüfer.

(2) Der bestellte Prüfer gibt Auskunft darüber, dass zwischen den Kreisdelegiertenversammlungen anfallende Jahresrechnungen geprüft werden und stellt die Ergebnisse der Prüfung dar.

(3) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, billigt der Kreisvorstand entsprechende Maßnahmen des Landesvorstandes entsprechend § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

(4) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht die Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V. als nicht rechtsfähiger Verein fort.

§ 11 Mitgliedergruppen

(1) Im Kreisverband Altenburger Land e.V. bestehen zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben Mitgliedergruppen. Sie können als Basis der Volkssolidarität in städtischen und ländlichen Wohngebieten gebildet werden.

(2) Die Mitgliedergruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der älteren und hilfsbedürftigen Menschen am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe.

(3) Die Mitgliedergruppen nehmen dort, wo sie bestehen, im Namen des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. dessen Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern wahr. Dies betrifft insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beitragseinzug und Ehrungen.

(4) Die Mitgliedergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes Altenburger Land e.V.. Zur Erfüllung der Aufgaben stellt ihnen der Kreisverband Altenburger Land e.V. im Rahmen seines Haushaltes die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(5) Die Mitgliedergruppen werden durch den Vorstand repräsentiert, der von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Mitgliedergruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Die Jahreshauptversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke.

(6) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder einer Mitgliedergruppe findet jährlich statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Mitgliedergruppe erfordert oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand der Gruppe schriftlich mindestens drei Wochen vorher mitgeteilt, soweit kein Mitgliedergruppenvorstand besteht, teilt der Vorstand des Kreisverbandes Altenburger Land e.V. die Einladung mit.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegt insbesondere

- die Wahl des Vorstandes der Mitgliedergruppen,
- die Wahl der Kreisdelegierten,
- Entgegennahme des Vorstandsberichtes für das abgelaufene Jahr
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Symbol

(1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt werden.

(2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit ist über Medien und durch eigene Publikation regelmäßig über Anliegen und Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.

(2) Der Vorstand verpflichtet sich, das im Gesamtverband im Einvernehmen mit dem Bundesverband entwickelte einheitliche Erscheinungsbild zu wahren.

§ 15 Ehrungen

(1) Der Kreisverband Altenburger Land e.V. ehrt verdienstvolle Ehrenamtliche in gebührender Weise.

(2) Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

(2) Änderungen der §§ 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Verbandes und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V., hilfsweise an den Bundesverband der Volkssolidarität e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung der Volkssolidarität, Kreisverband Altenburger Land e.V., tritt mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft.

Altenburg, 26.05.2024